



## Bürgerinformation

Hauptstrasse 56  
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0  
Telefax: 0911-6801 -1977  
[info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

zur 44. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses  
am 25.01.2024

zu Drucksachen Nr.: 1016/2024

### **Errichtung einer Holzlege als Teil einer Fassadengestaltung, Fichtenstraße 11, Fl.-Nr. 155/19 der Gemarkung Stein**

#### **Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Auf Grund einer Nachbarrechtsstreitigkeit wurde bereits im Jahre 2021 die Gestaltung des Vorgartens durch die Nachbarschaft kritisiert und angezeigt. Im Zuge dieses Nachbarschaftsstreites wurde dann seitens des Landratsamtes die Angelegenheit geprüft und festgestellt, dass auch die zwischenzeitlich erstellte Holzlege genehmigungspflichtig ist und im Zuge einer isolierten Befreiung zu genehmigen ist.

In einem gemeinsamen Ortstermin im Dezember 2023 wurde dann seitens des Landratsamtes, des Grundstückseigentümers und einem Vertreter der Stadt Stein Einigung darüber erzielt, dass das bemängelte Holzlager im Vorgartenbereich in abgeänderter Weise (entsprechend des nun eingereichten Antrags auf isolierte Befreiung) akzeptiert und damit genehmigt werden kann.

Der rechtlichen Ansicht der Stadt folgend handelt es sich bei dem Holzlager um eine zulässige Nebenanlage, da der Holzstapel die Höhe von 2 m erheblich unterschreitet und unmittelbar an der Fassade angebracht ist.

Insoweit würde auch das Landratsamt den Kompromiss mittragen und den Vorgang abschließen wollen.

Auf Grund der städtischen Einfriedungssatzung ist allerdings eine Befreiung notwendig, die auch erteilt werden kann, da es sich um keinen Präzedenzfall handelt.

Bereits unterschiedlichste Holzlegen wurden in diversen Vorgärten im Stadtgebiet genehmigt.

Auch hat sich der Eigentümer bereit erklärt, die Holzlege entsprechend zu verkleinern und weitere Nebenanlagen im Vorgarten (z. B. Müllunterstellplätze) dort zu entfernen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine isolierte Befreiung für die Holzlege zu erteilen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die nachbarlichen Belange berücksichtigt wurden, da die Nachbarschaft die Holzlege unterhalb der Fenster an der Fassade akzeptieren würde.

#### **Beschluss:**

Einer Befreiung gem. Art. 63 III BayBO von der städtischen Einfriedungs- und Vorgartensatzung zur Errichtung einer Holzlege gemäß den eingereichten Unterlagen vom 20.12.2023 wird zugestimmt.